

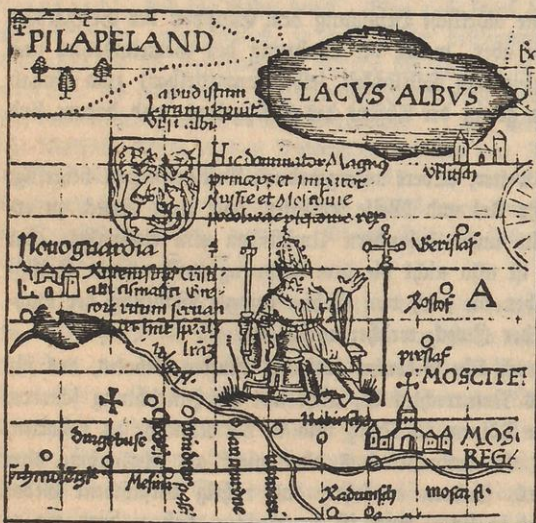
hinreichend überzeugen, daß er in der Frage des Naturrechtes seine Bedeutung nicht völlig gewürdigt hat, und daß es nicht notwendig ist, bei Hegel in die Schule zu gehen, um die von Köhler mit Recht vermisse und erstrebte Vertiefung der neueren juristischen Theorien und Anschauungen durch rechtsphilosophische Gedanken in die Wege zu leiten. Die Lehre vom Recht und zumal von Naturrecht muß nur wieder als ein Gebiet der Moralphilosophie behandelt werden, wie es vor alters geschah.

Alle Anerkennung verdient es aber, daß der gelehrte Jurist es nicht verschmäht hat, sich mit eigenen Augen in der Summa des Aquinaten und sogar in den mächtigen Abhandlungen des Bischofs Covarrubias umzusehen. Das Beispiel ist der Nachahmung wert. Schade nur, daß er nicht an der Hand einer neueren Bearbeitung der scholastischen Ethik, etwa an B. Cathreins „Moralphilosophie“ oder wenigstens an dessen kleinerer Monographie „Recht, Naturrecht und positives Recht“ (Freiburg i. Br. 1909) sich das Verständnis der alten Meister erleichtert hat. Möge er auf dem beschrittenen Weg viele Nachfolger finden!

Matthias Reichmann S. J.

Der russische Zar als „Kaiser“ auf der Carta Marina Waldseemüllers vom Jahre 1516.

Waldseemüller hat den russischen Zaren bereits im Jahre 1516 auf seiner großen Seekarte durch den Titel imperator ausgezeichnet. Mit dem Kaiser-



Der Zar als Kaiser 1516. (Phot. G. Rißen S. J.)

Rußland und Moskau, der König von Podolien und Pleskoben.“

Darstellung und Legende sind für die damalige Zeit höchst merkwürdig. Auf dem „Erdapfel“ des Martin Behaim vom Jahre 1492 heißt der Titel des

monarchen geschmückt (vgl. die nebenstehende Abbildung) thront „der Herrscher“ aller Reußen in der Nähe seiner Hauptstadt, der Moscovia regalis. Krone und Zepter zeigen seine Herrscherwürde, ein großes Kreuz neben ihm seine religiöse Überzeugung an. Die Überschrift: Hic dominatur Magnus princeps et imperator Russie et Moscovie, podolie et plescouie rex, lautet in deutscher Übersetzung: „Hier herrscht der Großfürst und Kaiser von

russischen Herrschers: „herzog von Moscha“, keine bildliche Darstellung“ zeichnet ihn aus, wie das bei den benachbarten Fürsten, z. B. dem König von Polen, der Fall ist. Auf der großen Welt- und Wandkarte Walbseemüllers von 1507 werden Rußland und Moskau in keiner Weise erwähnt. Auf den russischen Gefilden tummeln sich da noch die nördlichen Skythien, die hiperborei scythae. Nur das wegen seines Handels einst so berühmte Nowgorod ist als nogardia eingezeichnet. Wie Fortschritt, so verrät diese Eintragung zugleich Rückständigkeit, denn Nowgorod schmachtete bereits seit dem Jahre 1478 unter der Herrschaft des Großfürsten von Moskau, von dem Walbseemüller nichts zu melden weiß. Auf der modernen Karte von Sarmatien in der Straßburger Ptolemäus-Ausgabe von 1513 finden sich nur die Angaben: Ducatus Moscovia, Russia Alba und die Stadt Moskua.

Wie mag nun Walbseemüller dazu gekommen sein, daß er drei Jahre später so auffallend genaue Kenntnis (vgl. die Weltkarten Walbseemüllers, herausgegeben von J. Fischer und F. v. Wieser, Innsbruck 1903, Tafel 17) über Rußland und seine Nachbargebiete vermitteln konnte?

Als ich bald nach der Veröffentlichung der beiden Weltkarten Walbseemüllers einem der besten Kenner der russischen Geschichte, P. Pierling S. J., den Zaren als „Kaiser von Rußland“ zeigte, da erklärte er sofort, daß Darstellung und Bezeichnung des Zaren als „Kaiser“ für die russischen Geschichtsforscher vom allergrößten Interesse seien. Zum erstenmal werde hier der Zar in einem Druckwerke als Kaiser bezeichnet, und zwar zu einer Zeit, in der sich die gleiche Übersetzung des Wortes Zar auch vorübergehend in Altentwürfen angewendet finde.

Mehr als zehn Jahre sind seit der Unterredung vergangen. Andere Arbeiten hinderten mich, die Lösung dieses neuen kartographischen Rätsels zu versuchen. Hätte ich allerdings geahnt, daß ein Peter d. Gr. ohne Zweifel die Karte ebenso hoch und womöglich noch höher geschätzt hätte, wie heutzutage die Amerikaner „den Tauffchein Amerikas“, die Weltkarte Walbseemüllers vom Jahre 1507, so hätte ich mich doch wohl schon früher mit der Lösung befaßt. So aber begnügte ich mich damit, die Sache im Auge zu behalten und gelegentlich Freunden alter Karten oder Gelehrten, die sich für russische Geschichte interessierten, die Zeichnung (selbstverständlich nicht als Porträt!) und die Legende zu zeigen, so auch dem Professor Dr. Joh. Mathis aus Vorarlberg, der sich eingehender mit der russischen Politik Maximilians I. beschäftigte. Seine kurz vor Ausbruch des Krieges erschienene treffliche Programmarbeit: „Kaiser Maximilians I. östliche Politik hauptsächlich in den Jahren 1511—1515“ (Leoben 1914) gab mir neue Anregung und machte mich mit der notwendigen Quellenliteratur bekannt.

Vor allem interessierte mich der kaiserliche Gesandte „Schnitzenpaumer Ritter von Sonnegg“ (S. 14 f.), der im Februar 1514 über Preußen und Livland in Moskau anlangte, um eine umfassende „Vereinigung“ der Nordstaaten gegen Polen in die Wege zu leiten. Statt sich an die gegebenen Weisungen zu halten und auch Dänemark in das Bündnis einzubeziehen, ließ sich Schnitzenpaumer überreden, mit Rußland allein sofort ein Bündnis abzuschließen, wie es die Russen

nur wünschen konnten. Noch mehr! er verbürgte sich für die unveränderte Annahme dieses eigenmächtigen Vertrages durch den Kaiser.

Schon Anfang Juli traf Schnitzenpaumer, von zwei russischen Gesandten begleitet, wieder in Wien ein. Am Kaiserhofe war man erstaunt und bestürzt über den auch formell ungehörigen Vertrag. Doch entschloß man sich, „um Schnitzenpaumer bei den Russen nicht zu beschämen und die russische Botschaft nicht unverrichteter Dinge nach Hause kehren zu lassen“, die Urkunde auszufertigen, allerdings mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß sie gegen eine andere ausgetauscht werden müsse, die der Kaiser später übersenden werde (vgl. Fiedler, Die Allianz zwischen Kaiser Maximilian I. und Basilji Ivanovitch, Großfürsten von Rußland, von dem Jahre 1514. Sitzungsbericht der phil.-hist. Klasse der kaiserl. Akademie XLIII, Wien 1863, 188).

Tatsächlich wurde am 4. August 1514 in Gmunden eine Vertragsurkunde auf Pergament ausgefertigt, welche den Abmachungen Schnitzenpaumers genau entsprach. Nachdem sie mit einem goldenen Siegel versehen und vom Kaiser durch Küssen des Kreuzes in Gegenwart der russischen Gesandten bekräftigt worden war, wurde sie den Gesandten feierlich überreicht. Diese übergaben ihrerseits eine in russischer Sprache ausgefertigte Urkunde gleichen Inhaltes, die ebenfalls mit einer goldenen Bulle versehen und vom Zaren durch Küssen des Kreuzes beschworen war. Diese älteste russische Originalvertragsurkunde wird heute noch im k. und k. Haus- und Staatsarchiv in Wien aufbewahrt. Die Urkunde Maximilians genoß in Rußland bis in die jüngste Zeit das höchste Ansehen, vor allem deshalb, weil in ihr der Zar nicht weniger als neunmal mit dem ehrenden Titel „Kaiser“ bedacht ist. Ein Satz aus dieser Urkunde, der unter den obwaltenden Umständen durch den Kontrast wirkt, und in dem die Bezeichnung Kaiser gleich dreimal vorkommt, möge hier einen Platz finden. Nach Nennung der beiden Herrscher mit ihren großen Titeln heißt es: „Wir [Maximilian] sollen sein mit Ihme [dem Zaren Basilji] in Bruederschafft und in Ainigkeit und in Freundschaft bis zu unser Lebent und unser Kinder mit euren Kindern in Freundschaft und in Bruederschafft und in Ainigkeit, so lang als Got gibt; und wer wirt uns Maximilian, Römischen Kunig und zu Hungern und unser Kayserliche Majestät, ein Freundt, der soll Euch großen Herrn Basili, von Gotes Genaden Kayser und Herrscher aller Reußen und Großfürsten auch Freundt seyn, und wer unser Veindt ist, der soll auch Eur Veindt seyn, und wer wirt Euch, großen Herren Basili von Gotes Genaden Kayser und Herrscher aller Reußen und Großfürsten, ein Freundt, der soll uns auch Freundt sein, und wer Euch Veindt ist, der soll auch uns Veindt sein; und wo wirt Euch, unsern Brueder großen Herren Basili von Gotes Genaden Kayser und Herrscher aller Reußen und Großfürsten, unser Hilfe bedörfflich auff die Eure Veindt, so sollen Wir Euch helfen in der Warheit nach diesem unsern Brief als uns Gott hilfft, und wo wirt uns Eur Hilfe bedörfflich über unser Veindt, so sollt Ir uns desgleichen helfen in der Warheit nach diesem unserm Brief als Euch Got hilfft“ (Fiedler 244).

Wie man sieht, hat der geschmeidige Diplomat mit dem Titel Kaiser nicht gespart. Wasilij scheint aber dem Titel keinen besondern Wert beigelegt zu haben. In keiner Weise nahm er es übel, daß in den späteren Jahren das Wort Zar nicht mehr mit Kaiser übersetzt wurde. Aber bereits sein Sohn Iwan IV., der Grausame, berief sich bei der Inanspruchnahme des Kaisertitels auf die Urkunde Maximilians von 1514 (Übersberger, Österreich und Rußland seit dem Ende des 15. Jahrhunderts I, Wien 1906, 84). Peter der Große hat die Urkunde zum Beweise dafür, daß er den Titel „Kaiser aller Rußen“ mit Recht führe, im Jahre 1718 mit einem Faksimile der Unterschriften und der goldenen Bulle herausgeben und eine russische und französische Übersetzung beifügen lassen (Fiedler 197). Gegen dieses Beweismittel erschien eine Gegenschrift unter dem Titel: „Unmaßgebliche Gedanken über den zu Petersburg im Jahre 1718 gedruckten Brief Kaiser Maximilians I. an Basilius, Großfürsten der Russen“. Form und Inhalt der Urkunde sowie das Zeugnis der bedeutendsten Historiker wurden zum Erweise der Unechtheit des Aktenstückes ins Feld geführt. Hätte man damals am russischen Hofe unsere Darstellung des Zaren auf dem Throne mit einer Kaiserkrone auf dem Haupte und mit der Überschrift Imperator gekannt, so hätte Peter der Große der Publikation der Urkunde Maximilians sicher auch ein Faksimile unserer Karte beigelegt, und die Verteidiger der Rechtmäßigkeit des Kaisertitels hätten sich damals und bei der erneuten Herausgabe der Urkunde im Jahre 1851 ebenfalls auf die Carta Marina von 1516 berufen. Sie hätten dies wohl mit um so größerem Rechte tun können, als Darstellung und Legende der Karte auf einen erstklassigen Gewährsmann und auf die zweite von Maximilian angekündigte Vertragsurkunde, in der gleichfalls der Titel „Kaiser“ vorkommt, zurückzuführen sein dürften.

Über diese zweite Urkunde, in der Maximilian zum letztenmal das Wort Zar mit Kaiser wiedergibt, berichten uns die Quellen, daß sie am 17. Dezember 1514 von den kaiserlichen Gesandten Dr Jakob Ösler und Moriz Burgstaller in Moskau angeboten wurde. Der Zar bezeugte zwar eine ungewöhnliche Ehrerbietigkeit: bei der Nennung des Namens Maximilian hat er jedesmal den Kopf „geschlagen“ (verneigt), aber von der Annahme der Ersatzurkunde wollte er nichts wissen. In einer zweiten Audienz wurde den kaiserlichen Gesandten bestimmt erklärt: der Kaiser habe durch Küssen des Kreuzes, die höchste Befkräftigung, die erste Urkunde bestätigt, nicht aber die zweite, es sei daher unmöglich, die zweite Urkunde als Ersatz gelten zu lassen. Trotz aller Einwendungen der beiden Gesandten verharrete der Zar auf seinem Standpunkte.

Gegen dieses Vorgehen des Zaren ließ Maximilian am 19. Mai 1515 um 9 Uhr früh in der Pfalz zu Augsburg durch Dr Konrad Peutinger feierlichen Protest einlegen. Im Namen des Kaisers erklärte Peutinger vor dem kaiserlichen Hofrate, vor eigens geladenen Zeugen und Notaren sowie vor den beiden Gesandten Dr Jakob Ösler und Moriz Burgstaller den uns bereits bekannten Verlauf der Verhandlungen mit Rußland. Nur dem zweiten Vertrage komme bindende Kraft zu. Eine notarielle Urkunde, die bei Fiedler (S. 260—264)

abgedruckt ist, gibt uns heute noch Kunde von diesem rechtsgeschichtlich bedeutsamen Vorgange.

Der Titel „Kaiser“ findet sich, wie schon bemerkt wurde, auch in der verbesserten Urkunde, allerdings nicht neunmal, aber doch einmal; er wurde somit aufs neue bekräftigt. In der Protesterklärung, die Peutinger als „Anwalt und Procurator“ des Kaisers in Augsburg vorbrachte, ist keine Rede davon, daß der Kaisertitel irrtümlich angewendet worden sei. Für die Jahre 1514 und 1515 ist also die offizielle Bezeichnung „Kaiser“ für den russischen Zaren vollkommen sichergestellt, wenn auch dieser Ehrentitel tatsächlich aus falscher Wertung des Wortes Zar entstanden ist. Aber wie mag Walbseemüller Kunde davon bekommen haben? Auch diese Frage kann, wie mir scheint, in einer annehmbaren Weise beantwortet werden.

In der oben erwähnten Arbeit des Prof. Dr Mathis und in den von ihm namhaft gemachten Quellen ist wiederholt ein Dr Jakob Ösler genannt, in der Protestationsurkunde Peutingers allein sechsmal. Maximilian bezeichnet ihn dort als „unser getreun lieben Doktor Jakob Ösler“, Peutinger als „Dr Jakob Ösler“ und als den „Hochgelerten Jakob Ösler“. Wiederholt schon hatte ich die Stellen, in denen des Dr Jakob Ösler Erwähnung geschieht, gelesen, ohne zu ahnen, daß Martin Walbseemüller wohl gerade diesem Manne die neue Kunde über Rußland und seinen „Imperator“ verdanken dürfte. Der Name Ösler kam mir allerdings bekannt vor und er schwand mir auch nicht mehr aus dem Gedächtnis, bis er mich an den Namen Äpler erinnerte. Die Ähnlichkeit der Namen ist allerdings so groß, daß ich mich heute wundere, daß mir der so wohlbekannte Dr Jakob Äpler, der Herausgeber der Straßburger Ptolemäus-Ausgabe von 1513, nicht gleich in den Sinn gekommen ist. Aber die Beziehungen dieses Doktors beider Rechte einerseits zu Walbseemüller und anderseits zum Kaiser Maximilian habe ich in dieser Zeitschrift (Bd 87, S. 359 f) eine kurze Notiz veröffentlicht, und zwar zur Erinnerung an den vierhundertjährigen Gedenktag der berühmten, von Walbseemüller und seinem Freunde Ringmann (Philesius) vorbereiteten und von Dr Jakob Äpler dem Kaiser Max gewidmeten Ptolemäus-Ausgabe. Vergeblich habe ich damals in der reichen Literatur über die Straßburger Ausgabe nach näheren biographischen Aufschlüssen über den Herausgeber Dr Jakob Äpler gesucht. Merkwürdigerweise findet sich auch in den eben erwähnten historischen Arbeiten nicht die geringste Andeutung darüber, wer und woher der so oft erwähnte Dr Jakob Ösler sei. Daß es sich in beiden Fällen um dieselbe Persönlichkeit handeln dürfte, scheint mir keine zu gewagte Vermutung zu sein. Die verschiedene Schreibweise Äpler und Ösler kann für die damalige Zeit keine Schwierigkeit bilden, um so weniger, als es sich nicht um eigenhändige Aufzeichnungen handelt. Daß der Kaiser Maximilian einen Juristen mit der Sendung nach Moskau betraute, ist wohl anzunehmen. Auch darin sehe ich keine Schwierigkeit, daß er in unserer Voraussetzung einen Juristen gewählt hätte, der ihm ein Jahr vorher ein monumentales geographisches Werk gewidmet hatte. Daß Ösler, wenn er mit Äpler wirklich

identisch war, seinem Freunde Waldseemüller über seine Gesandtschaftsreise zum „Kaiser“ von Rußland Mitteilung gemacht hätte, erscheint um so wahrscheinlicher, als Waldseemüller damals gerade mit der Fertigstellung seiner großen Seefarte, der Carta Marina von 1516, beschäftigt war.

Wie berechtigt aber auch die Vermutung erscheinen mag, daß der Gesandte Dr Jakob Öler und der Straßburger Rechtsgelehrte Dr Jakob Höler eine und dieselbe Persönlichkeit sind, so wäre es doch übereilt, dies als feststehende Tatsache hinstellen zu wollen. Dazu bedarf es noch weiterer Anhaltspunkte. Trotz aller aufgewendeten Mühe und trotz aller Anfragen ist es mir bisher nicht geglückt, etwas Näheres über den Gesandten Maximilians oder über den Straßburger Rechtsgelehrten zu ermitteln. Hoffentlich gelingt es einem der freundlichen Leser. Sollte sich aber auch die Vermutung nicht bestätigen, so wird damit an der Tatsache nichts geändert, daß Waldseemüller zuerst den Kaisertitel für den russischen Zaren auf einer Karte und überhaupt zuerst im Drucke bietet, und zwar zu einer Zeit, in der Kaiser Max den Titel ausnahmsweise in zwei Vertragsurkunden angewendet hat.

Zum Schluß sei hier nur noch darauf hingewiesen, daß dem Kaiser Josef II. bei seinem Besuche in Moskau die Urkunde Maximilians vom Jahre 1514 mit der Titulatur „Kaiser“ vorgelegt wurde. Josef II. las sie, wie Karamsin (Geschichte des russischen Reiches VII 450) erzählt, mit Interesse und sagte dann lächelnd zu den Archivaren: „Meine Herren, zeigen Sie das dem König von Frankreich.“ Karamsin fügt erklärend hinzu, der Hof von Versailles habe sich lange geweigert, die russischen Zaren als Kaiser anzuerkennen.

Joseph Fischer S. J.

Die Kriegsunterstützung der unehelichen Kinder.

Mit vielen andern Fragen wurde auch die der Unterstützung unehelicher Kinder durch den Kriegsausbruch wenigstens zu einer vorläufigen Lösung spruchreif. Bei der großen Zahl derer, die bisher ihren gesetzlichen Pflichten nachgekommen waren, aber jetzt ins Feld zogen, war es klar, daß etwas geschehen mußte. Das Archiv deutscher Berufsvormünder unternahm es deshalb, dem deutschen Reichstag in seiner denkwürdigen Sitzung vom 4. August 1914 einen Antrag auf Kriegsunterstützung der unehelichen Kinder zu unterbreiten. Der Antrag fand einstimmige Annahme mit der Bestimmung, daß die Unterstützung gewährt werde, wenn die Verpflichtung des Eingetretenen zur Gewährung des Unterhalts rechtlich festgestellt sei. Damit war für den Augenblick geholfen. Aber es erscheint durchaus folgerichtig, dem Kinde nun auch einen Anspruch auf Hinterbliebenenunterstützung zu gewähren.

Hier erhebt sich indessen die Frage: soll diese Hinterbliebenenunterstützung ebenfalls ganz gleichartig ehelichen und unehelichen Kindern zukommen? Sieht man auch davon ab, daß es sich jetzt nicht mehr darum handelt, in wenigen Stunden ein Notgesetz unter Dach und Fach zu bringen: es besteht außerdem ein tiefgehender, grundsätzlicher Unterschied zwischen den beiden Unterstützungen,